



Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 23.05.2019

4.101.6 Familienergänzende Kinderbetreuung

LNR 6437

Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen BNR 30 (BgR); Genehmigung

Zuständig für das Geschäft: Pascal Lerch, Departementsvorsteher Soziales

Ansprechpartner Verwaltung: Katja Furrer Kissling, Höhere Sachbearbeiterin Soziales

Bericht

Der Regierungsrat hat am 23. Juni 2016 bekannt gegeben, dass die Vergünstigung der Elterntarife in Kindertagesstätten und Tagesfamilien ab dem Jahr 2019 auch ausserhalb der Stadt Bern über Betreuungsgutscheine erfolgen kann. Den Gemeinden steht es frei, sich am Gutscheinsystem zu beteiligen. Allerdings können Gemeinden, die das neue System nicht einführen möchten, die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung ab 1. Januar 2021 (Übergangsfrist) nicht mehr dem Lastenausgleich zuführen.

Dem Leitsatz 3.6 «Wir bieten ein gutes Angebot zur Verbindung von Berufs- und Familienarbeit» folgend, positioniert sich die Gemeinde Münchenbuchsee als familienfreundliche Gemeinde. Familienfreundlichkeit ist längst nicht mehr nur eine Frage von sozialem Engagement. Sondern sie gilt europaweit als eines der wichtigsten gesellschaftspolitischen Themen. Diese Positionierung erhöht die Attraktivität der Gemeinde als Lebensstandort und trägt dazu bei, dass sich Familien mit Kindern in der Gemeinde ansiedeln und bleiben.

Der Gemeinderat vertritt deshalb die Meinung, dass die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems in der Gemeinde Münchenbuchsee unerlässlich ist.

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) und der Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) per 1. April 2019 stellt der Kanton den Gemeinden die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung. Dabei überlässt er den Gemeinden, zu den Themen «Dauer der familienergänzenden Kinderbetreuung (Betreuungsdauer)», «Höhe des Betreuungspensums (engere Koppelung zum Arbeitspensum)» und «Errichtung eines Kontingents auf Gemeindeebene» eigene Bestimmungen zu erlassen.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Themen eingegangen. Im Weiteren wurde ein entsprechendes Reglement «Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen» ausgearbeitet und vom Gemeinderat zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.

Betreuungsdauer (Ausgabe von Betreuungsgutscheinen grundsätzlich nur für vorschulpflichtige Kinder)

Die durch die öffentliche Hand mitgetragene Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung soll in erster Linie Kindern im Vorschulalter zu Gute kommen. Ausnahmen sollen lediglich bei der Betreuung in Tagesfamilien möglich sein. Eine längere Mitfinanzierung für die Betreuung dieser Kinder war bereits bisher möglich und ist auch sinnvoll.

In der Gemeinde Münchenbuchsee haben die Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Möglichkeit, die Betreuung von schulpflichtigen Kindern durch die Tagesschule sicherzustellen. Darauf stützen sich auch die Betriebsreglemente der Kindertagesstätten in Münchenbuchsee, die prinzipiell eine Betreuung von Vorschulkindern vorsehen.

Erziehungsberechtigte, die zwingend bis 18.00 Uhr und länger arbeiten müssen (bspw. Verkauf, Pflege u.ä.) sind auf die Betreuung in einer Tagesfamilie angewiesen. Gerade in diesen Fällen darf keine Begrenzung für schulpflichtige Kinder erfolgen, da die Erziehungsberechtigten keine Alternativen für die Betreuung ihrer Kinder haben.

Gutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten werden nur für Vorschulkinder abgegeben. Für die Betreuung in Tagesfamilien soll keine Begrenzung der Betreuungsdauer eingeführt werden.

Betreuungspensum (engere Koppelung zum Arbeitspensum)

Erziehungsberechtigte können das Betreuungspensum nicht frei wählen. Der Kanton sieht als Betreuungspensum bei einem Elternpaar das tatsächliche Beschäftigungspensum abzüglich 100 Prozent und zuzüglich 20 Prozent vor und bei Alleinerziehenden das tatsächliche Beschäftigungspensum zuzüglich 20 Prozent. Die Wohnsitzgemeinde kann das anspruchsberechtigte Betreuungspensum jedoch enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum koppeln.

Der Gemeinderat hat sich eingehend mit diesem Thema befasst. Das Betreuungspensum soll bei Alleinerziehenden dem Arbeitspensum- und bei Paaren dem Pensum entsprechen, welches 100% übersteigt. Die vom Kanton vorgeschlagenen 20 zusätzlichen Betreuungsprozente benötigt es grundsätzlich nicht. Erziehungsberechtigte, die aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten auf zusätzliche Betreuungsprozente angewiesen sind, können dem Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch einreichen.

Das Betreuungspensum wird grundsätzlich an das Arbeitspensum gekoppelt. Über Ausnahmen (Härtefallregelung) entscheidet der Gemeinderat.

Erhöhung des Kontingents (Errichtung eines Kontingents auf Gemeindeebene)

Der Kanton finanziert jeden ausgegebenen Gutschein mit. Dies, um die Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots im Kanton Bern zu begünstigen und weil nur Familien bis zu einem gewissen Einkommen mit ausgewiesenem Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung einen Betreuungsgutschein erhalten können.

Den Wohnsitzgemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, die Anzahl von Betreuungsgutscheinen pro Tarifperiode zu beschränken. Im Fall der Kontingentierung hat die Wohnsitzgemeinde eine Warteliste mit jenen Erziehungsberechtigten zu führen, die trotz nachgewiesenem Bedarf keinen Betreuungsgutschein erhalten. Für den Fall, dass eine Gemeinde die Ausgabe der Betreuungsgutscheine kontingentiert, muss sie dies bis zum Anfang der Tarifperiode bekanntgeben. Gemäss Gesundheits- und Fürsorgedirektion sei aufgrund des Selbstbehalts von 20% für die Gemeinden denkbar, dass sie von der Möglichkeit der Kontingentierung Gebrauch machen, um ein definiertes Budget nicht zu überschreiten. Allerdings seien vom Verzicht, die Betreuungsgutscheine bedarfsgerecht auszugeben, negative Effekte zu erwarten. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion listet folgende (mögliche) negative Effekte auf:

- Das Führen einer Warteliste und das Management der Kontingente verursachen deutlichen zusätzlichen administrativen Aufwand.
- Im Gutscheinsystem erhalten nur Familien mit einem ausgewiesenen Bedarf eine Subvention. D.h., in einer Gemeinde mit Kontingent und Warteliste erhalten Familien, obwohl sie die Voraussetzungen für den Erhalt eines Gutscheins voraussichtlich erfüllen, nicht oder zeitlich verzögert den benötigten Betreuungsgutschein.
- Die Entwicklung des Angebots wird gehemmt. Wissen Anbieter von Betreuungslösungen, dass sich die Eltern die Angebote leisten können, kann sich das Angebot besser an die Nachfrage anpassen. In Gemeinden mit Kontingentierung ist dies aber nur bedingt gegeben.

Wird das Kontingent zu knapp bemessen, muss die Verwaltung eine Warteliste führen. Die Schwierigkeit beim Führen dieser Warteliste ist nicht nur der Aufwand zwecks Erfassung der Personalien, sondern auch die Priorisierung. Selbstredend sind unseres Erachtens erwerbstätige Personen in jedem Fall zu bevorzugen. Auch gutscheinberechtigt, und somit auf einer allfälligen Warteliste zu bewirtschaften, sind Personen, welche arbeitssuchend sind, eine Fort- oder Weiterbildung absolvieren oder Erziehungsberechtigte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aufgrund dessen die Betreuungsfähigkeit eingeschränkt ist. Jedoch sind auch Kinder mit einer sozialen oder sprachlichen Indikation gutscheinberechtigt. Hier kann die Gemeinde zudem nicht selbst über das Betreuungspensum bestimmen, sondern es besteht eine Vorgabe vom Kanton, Betreuungsgutscheine, unabhängig davon, ob die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht, auszustellen. Bei der Errichtung eines zu knapp bemessenen Kontingents könnte es somit passieren, dass die letzten verfügbaren Betreuungsprozente für ein Kind mit Sprachförderbedarf vergeben werden und eine vollzeiterwerbstätige Person, welche ein paar Tage später ein Gesuch einreicht, auf die Warteliste gesetzt werden müsste. Eine reine Priorisierung nach Gesuchseingang wäre zwar einfach, würde jedoch der individuellen Gewichtung (d.h. wie dringend die Fremdbetreuung des Kindes ist) nicht gerecht werden.

Die Bewirtschaftung der Warteliste wäre daher mit einem gewissen Konfliktpotential verbunden. Im Weiteren müsste den Erziehungsberechtigten, die auf die Warteliste gesetzt würden, der Entscheid mittels (Zwischen-)Verfügung mitgeteilt werden, was wiederum zu einem Mehraufwand führen würde.

In diesem Zusammenhang muss auch gewürdigt werden, dass Kinder, die bereits in einer Kita oder einer Tagesfamilie betreut werden, diesen Platz auch behalten können. Dies entspräche einer Besitzstandgarantie. Diese Garantie müssen die Erziehungsberechtigten nicht nur bei der Umstellung auf das Betreuungsgutscheinsystem haben, sondern auch jährlich bei der Neubeurteilung, sofern sie die Anspruchskriterien noch erfüllen.

Die Nachfrage an familienergänzender Kinderbetreuung in Münchenbuchsee, angeboten durch die Kindertagesstätten Läbihus, Sunneschyn und Pop e Poppa sowie durch den Tageselternverein, ist sehr gross. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligte insgesamt 40 subventionierte Kita-Plätze sowie 22'412 subventionierte Betreuungsstunden für den Tageselternverein. Dieses sogenannte Kontingent reicht bei weitem nicht aus. So warten in den Kindertagesstätten durchschnittlich 76 Kinder auf total 31 subventionierte Plätze und beim Tageselternverein wird eine Warteliste für 3'240 subventionierte Betreuungsstunden geführt.

Mit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems hebt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Kontingent auf Kantonsebene auf. Dies ermöglicht den Gemeinden, selbst zu entscheiden, ob auf Gemeindeebene ein Kontingent eingeführt wird oder ob die Gemeinden auf eine Kontingentierung verzichten. Der Kanton beteiligt sich zu 80% an allen ausgegebenen Betreuungsgutscheinen-, 20% der Kosten verbleiben bei der jeweiligen Gemeinde. Im Lastenausgleich übernimmt der Kanton 50% der angefallenen lastenausgleichsberechtigten Kosten, die restlichen 50% werden durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen. Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Einwohnerzahl jeder einzelnen Gemeinde. Somit finanzieren die Gemeinden alle Gutscheine mit, egal ob diese die Betreuungsgutscheine mit oder ohne Kontingent eingeführt haben.

Von einer vollumfänglichen Aufhebung des Kontingents auf Gemeindeebene wird abgeraten. Ausser der Stadt Bern verfügt keine Gemeinde über Richtwerte, wie sich die Kosten nach Einführung des Gutscheinsystems entwickeln werden. Selbst der Kanton stellt im Zuge der Teilrevision der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) klar, dass die kantonalen Mittel für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beschränkt seien. Im Betreuungsgutscheinsystem finanziere der Kanton alle Gutscheine mit. Müssten die Kosten aufgrund einer stark gestiegenen Nachfrage oder aufgrund des Spardrucks gesenkt werden, könne der Kanton die Grundvoraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen (Verschärfung des Zugangs, Reduktion des maximalen massgebenden Einkommens) sowie die Gutscheinhöhe (Senkung der maximalen Subvention; Senkung des Betreuungsgutscheins für Kinder bis 12 Monate) anpassen.

Die Gemeinde Münchenbuchsee kann sich daher mit dem Errichten eines Kontingents mehr Kostenkontrolle verschaffen. Das bestehende Kontingent (40 Plätze, respektive 4'000 Betreuungsprozente für Kitas und 22'412 Betreuungsstunden für Tagesfamilien) soll jedoch in dem Ausmass erhöht werden, als dass wenigstens zum heutigen Zeitpunkt keine Warteliste geführt werden muss, was den Verwaltungsaufwand deutlich reduziert.

Aufwand Personal: Die Stadt Bern kann auf fünfjährige Erfahrung beim Umgang mit den Betreuungsgutscheinen zurückgreifen. So rechnet die Stadt Bern pro fünf Kinder mit einem Stellenprozent. Bei 200 zu betreuenden Kindern würde dies für die Gemeinde Münchenbuchsee ein Pensum von 40 Stellenprozenten ergeben. Gemäss Auskunft der Stadt Bern müssen zusätzliche Stellenprocente für die jährlichen Anpassungen (Änderung der Einkommensverhältnisse, Änderung Betreuungspensen, Kontrolle Anspruchsberechtigung, Erlass neuer Verfügungen) berücksichtigt werden. Die Gemeinde Münchenbuchsee muss mit jährlich rund 10 solcher Mutationen rechnen, wofür 10 Stellenprocente berücksichtigt werden müssen. Dies ergibt für die Gemeinde Münchenbuchsee einen Personalaufwand von 50 Stellenprozenten. Diese können, gemäss GGR-Beschluss vom 22.03.2018, innerhalb des vom GGR bewilligten Stellenplafonds aufgefangen werden.

Würde sich die Gemeinde Münchenbuchsee gegen eine Erhöhung des Kontingents aussprechen, würde der Aufwand nochmals ansteigen. Dies aufgrund der Bewirtschaftung der Warteliste, das Erlassen der entsprechenden (negativen) Verfügungen sowie das Bearbeiten von Einsprachen (gewähren des rechtlichen Gehörs). Bei einem Status quo des Kontingents wird der Mehraufwand auf 20 Stellenprocente geschätzt.

Aufgrund der Nachfrage werden im Bereich der Betreuung in Kindertagesstätten mindestens 3'100 Betreuungsprozente mehr- und im Bereich des Tageselternvereins 3'240 zusätzliche Betreuungsstunden benötigt. Würde die Erhöhung des Kontingents exakt auf die aktuelle Nachfrage abgestimmt, müsste mit grosser Wahrscheinlichkeit nur kurz nach Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit dem Führen einer Warteliste begonnen werden.

Die Gemeinde Münchenbuchsee errichtet ein Kontingent für Betreuungsgutscheine. Dieses Kontingent wird durch den Gemeinderat festgelegt und liegt über dem aktuellen Bedarf an subventionierten Kita-Plätzen respektive subventionierten Betreuungsstunden.

Gemeindereglement

Wie eingangs erwähnt, stellt der Kanton den Gemeinden frei, engere Bestimmungen (Betreuungsdauer, Betreuungspensum, Kontingent) zu fassen. Diese gemeindeeigenen Bestimmungen müssen zwingend in einem Reglement festgehalten- und vom Grossen Gemeinderat genehmigt werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, das «Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)» zu genehmigen.

Finanzielles

Die Erhöhung der aktuellen Kontingente hat Mehrkosten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von CHF 128'407.20 (+/- CHF 10'000.00) zur Folge. Hinzu kommen die Personalkosten für die Sachbearbeitungsstelle, die in der Gehaltsklasse 13 angesiedelt sein wird.

Kindertagesstätten

Ist-Zustand Kindertagesstätten 40 x 100% subventionierte Plätze / 20% Selbstbehalt	Mit Gutscheinsystem Kindertagesstätten 8'000% Betreuungspensum für Gutscheine / 20% Selbstbehalt
CHF 150'026.00	CHF 274'360.00

Tageselternverein

Beim Tageselternverein kann unter Berücksichtigung der aktuellen Warteliste mit zusätzlichen 3'240 Betreuungsstunden (100% = 2'160 Stunden) gerechnet werden (Total 25'652 Stunden).

Ist-Zustand Tageselternverein 22'412 subventionierte Betreuungsstunden / 20% Selbstbehalt	Mit Gutscheinsystem Tageselternverein 25'652 subventionierte Betreuungsstunden / 20% Selbstbehalt
CHF 28'175.55	CHF 32'248.75

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat die jährlichen Mehrkosten im Rahmen von CHF 128'407.20 (+/- CHF 10'000.00), zuzüglich Personalkosten in der GK 13, zu bewilligen.

Finanzkommission

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 05.03.2019 dem Geschäft einstimmig zugestimmt.

Weitere Kommissionen

Die folgenden Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
X	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)	07.03.19	Empfiehlt Genehmigung des Antrags sowie des Reglements.
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		GG	Art. 50 Abs. 1, 2
Zuständigkeit	GGR	GG	Art. 52 Abs. 1, 2
Finanzkompetenz		OgR	Art. 29 lit. a
Verfahren		-	-

Antrag

1. Der Grosse Gemeinderat bewilligt die Einführung der Betreuungsgutscheine per 1. Januar 2020.
2. Der Grosse Gemeinderat genehmigt das «Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)».
3. Der Grosse Gemeinderat genehmigt die jährlichen Mehrkosten in der Höhe von CHF 128'407.20 (+/- CHF 10'000.00) zuzüglich Personalkosten für die Sachbearbeitungsstelle in der GK 13.

Beschluss

1. Der Grosse Gemeinderat bewilligt die Einführung der Betreuungsgutscheine per 1. Januar 2020.
2. Der Grosse Gemeinderat genehmigt das «Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)».
3. Der Grosse Gemeinderat genehmigt die jährlichen Mehrkosten in der Höhe von CHF 128'407.20 (+/- CHF 10'000.00) zuzüglich Personalkosten für die Sachbearbeitungsstelle in der GK 13.

Eröffnung

1. HSB Soziales (zum Vollzug)

Beilagen

1. Reglement über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (BgR)

Das Geschäft unterliegt gemäss Art. 29 Organisationsreglement der Gemeinde Münchenbuchsee dem fakultativen Referendum.

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 1. Juli 2019, in Kraft.

Münchenbuchsee, 24. Mai 2019

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär i.V.



Patrik Bühler

Protokollführerin



Franziska Zwygart